

für die Berücksichtigung von unsicheren Steuerpositionen keine Übergangsregelungen gibt, ist eine Anpassung der Daten der Vergleichsperiode auf Basis der Neuregelungen erforderlich (IAS 1.41, IAS 8.19).

Für IFRS-Erstanwender ist der ED für Berichtsperioden anzuwenden, die nach der Veröffentlichung des Standards beginnen. Wahlweise kann auch für die Vergleichsperioden, die vor dem Inkrafttreten des Standards beginnen, der ED angewendet werden (ED.50, ED.BC116 ff.).

## V. Zusammenfassung

Das IASB hat in der Neufassung des Standards zur Bilanzierung von Ertragsteuern erstmals Regelungen zur Berücksichtigung von unsicheren Steuerpositionen normiert. Mit dem nunmehr gültigen Ansatzgebot dürfte es zukünftig zu einer vermehrten Berücksichtigung unsicherer Steuerpositionen kommen. Die Neuregelung enthält außerdem detaillierte Angabepflichten zu den berücksichtigten und den nicht berücksichtigten Steuereffekten aus unsicheren Steuerpositionen. Dies wird viele Unternehmen vor die Frage stellen, wie sie den neuen Regelungen in praktikabler Art und Weise gerecht werden können. Bedenkt man den Umfang der zusätzlichen Informationsgewinnung und die Zeiterfordernis, um die hierfür notwendigen Prozesse zu etablieren, so besteht für viele Unternehmen bereits in 2009 Handlungsbedarf. Ist der ED erstmals auf Berichtsperioden anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen, so sind auch die

Daten der Vergleichsperiode bereits unter Anwendung der Neuregelung darzustellen. Für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen bedeutet dies, dass die Neuregelungen bereits ab dem 01.01.2010 berücksichtigt werden müssen. Bedenkt man zudem, dass prozessuale Änderungen i.d.R. eine gewisse Zeit benötigen, um in der gewünschten Effizienz und Schnelligkeit abzulaufen, so sollte frühzeitig mit der Umsetzung der neuen Regelungen in 2009 begonnen werden. Dies stellt Unternehmen jedoch vor das grundsätzliche Problem, dass der ED im Rahmen der Kommentierungsphase und nach Auswertung aller Stellungnahmen durchaus noch Änderungen erfahren kann, sodass die Basis für die Vorbereitungen zur Anwendung des neuen Standards derzeit noch unsicher ist.

Die Neuregelung zur Offenlegung unsicherer Steuerpositionen ist nicht nur aufgrund des mit ihr verbundenen Zeit- und Kostenfaktors von besonderer Bedeutung. Die umfassenden Angaben zu möglichen Steuerrisiken können zur Offenlegung von sensiblen unternehmerischen Daten führen. Diese erhöhte Transparenz verbessert die Informationsfunktion des Jahresabschlusses und wirkt sich somit zugunsten des Bilanzlesers aus, auf der anderen Seite werden berichtende Unternehmen zukünftig jedoch eine gewisse Gratwanderung vollziehen müssen, um den Erfordernissen der Neuregelungen gerecht zu werden, ohne dabei Nachteile aus der erhöhten Transparenz zu erleiden.

Peter Leibfried / Thorsten Kleibold

# Neuregelung der Leasingbilanzierung im IFRS-Abschluss des Leasingnehmers

*Prof. Dr. Peter Leibfried, MBA/CPA, ist Inhaber des KPMG-Lehrstuhls für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen und Geschäftsführer der Akademie für Internationale Rechnungslegung in Stuttgart.*

*WP/StB Thorsten Kleibold, Ressort Fachbereichsentwicklung, Treuhand-Kammer Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Zürich*

## I. Einleitung

Im März diesen Jahres haben die beiden Standardsetter IASB und FASB ein gemeinsames Diskussionspapier zur Leasingbilanzierung publiziert. Vorliegender Beitrag gibt, vor dem Hintergrund der aktuellen Vorschriften zur bilanziellen Erfassung des Leasing, einen ersten Überblick über die von den Standardsettern vorgeschlagenen Neuregelungen. In diesem Kontext

werden auch die grundsätzlich möglichen Bilanzierungsalternativen vorgestellt und diskutiert. Dass die Leasingbilanzierung ein bedeutendes Thema der Rechnungslegung geworden ist, beruht darauf, dass Leasinggeschäfte mittlerweile einen hohen Stellenwert in der Investitions- und Finanzierungspolitik der Unternehmen einnehmen. Dabei überträgt der Leasinggeber (Vermieter) für eine bestimmte Zeitdauer das Nutzungsrecht an einer Sache auf den Leasingnehmer (Mieter). Der Leasinggeber bleibt somit zwar rechtlicher Eigentümer, überträgt aber u.U. das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingneh-

mer. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Vertragsvereinbarungen so ausgestaltet sind, dass die üblicherweise nur mit einer „echten“ Eigentümerstellung verbundenen wirtschaftlichen Risiken und Chancen letztlich auf den Leasingnehmer übergehen.

Die Gründe für Leasing sind vielfältig. So „erspart“ sich der Leasingnehmer zunächst eine anfängliche Anschaffungsauszahlung und schon somit seine Liquidität. Im Idealfall werden sodann die regelmässig anfallenden Leasingraten unmittelbar aus den Erträgen des Leasinggegenstands gedeckt („pay as you earn“). Es kommt hinzu, dass das Unternehmen im Fall des Leasing meistens nicht so lange gebunden ist wie bei einer selbst getätigten (Fehl-)Investition, das Investitionsrisiko also gemindert werden kann. Ferner verfügen die spezialisierten Leasinggesellschaften i.d.R. über fundierte Kenntnisse auf den Beschaffungsmärkten, die dem Leasingnehmer etwa in Form reduzierter Leasingraten oder durch passgenau auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnittene Leasingobjekte zugute kommen. Darüber hinaus haben Leasinggesellschaften entsprechende Er-

fahrungen bei der Wiederverwertung, während der Verkauf von Maschinen meist nicht zur Kernkompetenz der Leasingnehmer gehört. Nicht zuletzt sind oftmals auch bilanzpolitische Gründe für ein Leasing entscheidend; so nennt der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen „positive Auswirkungen auf Bilanz und Rating“ als einen von sechs zentralen Vorteilen des Leasing<sup>1)</sup>.

Leasing kann jedoch auch Nachteile mit sich bringen. So könnte ein Leasing im Vergleich zur Investition in eigene Maschinen und Anlagen gelegentlich teurer sein, da die Leasinggesellschaften ihre Dienstleistung und das nunmehr durch sie getragene Investitionsrisiko in der Kalkulation der Leasingraten berücksichtigen müssen. Ebenso ist zu beachten, dass die regelmäßig anfallenden Zahlungen in der Folge den Cash-flow des Unternehmens belasten werden.

## II. Gegenwärtige Bilanzierung nach IAS 17

Häufig liegen die in Summe zu leistenden Leasingraten über dem Sofortkaufpreis bei Erwerb. Gleichzeitig umfasst die Mietdauer regelmäßig den Großteil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Wirtschaftlich betrachtet liegt daher in vielen Fällen gar kein eigentliches Mietgeschäft vor, sondern ein verdeckter Kauf (kreditfinanzierter Ratenkauf). Die Rechnungslegung hat diesen Umstand angemessen zu berücksichtigen („*substance over form*“). Bei der Erfassung von Leasingobjekten ist daher entscheidend, wie die Vertragspartner die damit verbundenen Chancen und Risiken verteilen. Die Bilanzierung der Leasinggüter erfolgt dabei bei demjenigen Vertragspartner, der die wesentlichen Chancen und Risiken trägt und mithin als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist.

IAS 17 unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen *finance lease* und *operating lease*. Beim *finance lease* übernimmt der Leasingnehmer die wesentlichen Chancen und Risiken und wird damit zum wirtschaftlichen Eigentümer<sup>2)</sup>, sodass er das Leasingobjekt in seiner Bilanz zu erfassen hat. Korrespondierend dazu wird auf der Passivseite eine Verbindlichkeit eingestellt. Die Bewertung von Vermögenswert und Leasingverbindlichkeit erfolgt entweder zum Marktwert des Leasinggegenstands oder zum Barwert der Mindestleasingzahlungen, je nachdem welcher Wert niedriger ist (IAS 17.20). Sind die Voraussetzungen des *finance lease* nicht gegeben, so handelt es sich um einen *operating lease*, bei dem das Leasingobjekt in der Bilanz des Leasinggebers verbleibt und der Leasingnehmer lediglich die Leasingraten als Aufwand erfasst.

IAS 17.10 und 17.11 nennen Kriterien und Indikatoren, die einzeln oder in Kombination dazu führen, dass ein Leasingverhältnis als *finance lease* anzusehen ist. Besteht etwa ein rechtlicher Übertragungszwang, wird also dem Leasingnehmer das Eigentum an dem Vermögenswert am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses übertragen, so liegt ein *finance lease* vor. Gleiches gilt für den ökonomischen Übertragungszwang, also für den Fall, dass der Leasingnehmer

eine Kaufoption besitzt, „den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts ist, sodass zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher ist, dass die Option ausgeübt wird“<sup>3)</sup>. Ebenfalls ist von einer Bilanzierungspflicht als *finance lease* auszugehen, wenn die Leasingvertragslaufzeit den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts umfasst<sup>4)</sup>. Diese Vorgabe ist überaus ermessensabhängig; die Literatur schlägt gelegentlich Werte ab 50% vor, nennt teilweise aber auch die den US-GAAP entlehnte Grenze von 75%, ab deren Überschreiten von einem *finance lease* auszugehen sei<sup>5)</sup>.

## III. Aktuelles Diskussionspapier von IASB und FASB

### 1. Stand der Diskussion

Die derzeitige Leasingbilanzierung wird aufgrund ihrer Alles-oder-Nichts-Vorgehensweise zum Teil überaus kritisch beurteilt. Denn in der Praxis wird regelmäßig versucht, Leasingvereinbarungen so zu gestalten, dass eine Nichtbilanzierung beim Leasingnehmer und damit eine „Off-Balance-Finanzierung“ erreicht wird. So wird die Leasingdauer häufig so bemessen, dass die Mietdauer gerade nicht den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer erreicht. Und der Rückgriff auf starre Grenzziehungen wie unter den US-GAAP kann dazu führen, dass nahezu identische Fallkonstellationen erheblich unterschiedliche Ergebnisse produzieren. Dies haben mittlerweile auch die Standardsetter erkannt: So wird FASB-Chairman Robert Hertz mit dem Satz zitiert, „*my personal view is that lease-accounting rules provide the ability to make sure no leases go on the balance sheet*“<sup>6)</sup>. Und IASB-Chairman Sir David Tweedie äußerte in einer Anhörung zu nicht bilanzierten Verpflichtungen nach dem Enron-Skandal: „*A balance sheet that presents an airline without any aircraft is clearly not a faithful representation of economic reality*“<sup>7)</sup>. Einer Studie der SEC zu Folge liegen so allein bei in den USA börsennotierten Unternehmen insgesamt 1,25 Bio. \$ nicht bilanzierte Zahlungsverpflichtungen vor<sup>8)</sup>.

Vor diesem Hintergrund stehen die derzeitigen Leasing-Regelungen der IFRS vor einer umfassenden Überarbeitung. Als konzeptioneller Ausgangspunkt wird dabei argumentiert, dass der Leasingnehmer bei Abschluss einer Leasingvereinbarung ein eigenständiges und bewertbares Nutzungsrecht am Leasinggegenstand erwirbt.

1) Vgl. <http://www.bdl-leasing-verband.de/leasing.php?x=9&y=4> (Abruf: 12.06.2009).

2) Vgl. IAS 17.8.

3) Siehe IAS 17.11 (b).

4) Siehe IAS 17.11 (c).

5) Vgl. etwa Pellens/Fülbier/Gassen, *Internationale Rechnungslegung*, 6. Aufl. 2006, S. 596.

6) Zitiert bei Reason, *CFO-Magazine*, August 2005, abrufbar unter: [http://www.cfo.com/article.cfm/4220250/c\\_4221579](http://www.cfo.com/article.cfm/4220250/c_4221579) (Abruf: 12.06.2009).

7) Ebenda.

8) Vgl. SEC, *Report and Recommendations Pursuant to Section 401(c)*, 2005, S. 64.

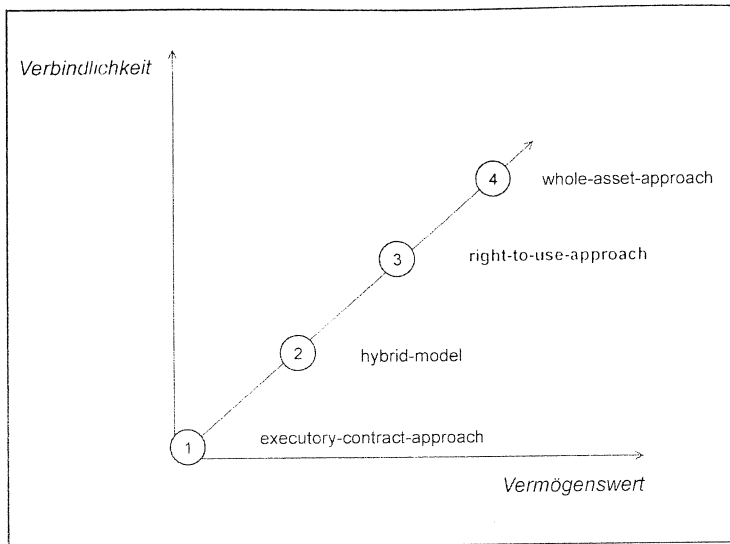


Abb. 1: Die Bilanzierungsalternativen

Dieses stellt eine wirtschaftliche Ressource dar, die in der Bilanz abzubilden ist. Eine Unterscheidung in Finanzierungs- und Operating Leasing sei daher weder sinnvoll noch notwendig. Gemeinsam mit dem US-amerikanischen Standardsetter hat das IASB nun im März 2009 ein Diskussionspapier „Leases – Preliminary Views“ veröffentlicht und darin seine vorläufigen Auffassungen dargelegt, nach welcher Methode Leasingvereinbarungen im Abschluss des Leasingnehmers künftig bilanziell zu erfassen sein sollten<sup>9)</sup>. Letztlich entscheiden sich die *Boards* dabei für den sog. Right-To-Use-Ansatz, nach dem für den Leasingnehmer aus jeder Leasingvereinbarung heraus Nutzungsrechte entstehen, die als solche bilanzierungsfähig und -pflichtig sind. Die *Boards* erläutern in ihrem Diskussionspapier darüber hinaus auch die weiteren grundsätzlich möglichen Bilanzierungsmodelle und geben Gründe dafür an, warum sie diese Varianten für nicht umsetzungswürdig halten. Die Vorschläge unterscheiden sich im Wesentlichen in dem Umfang, in dem das Leasing in der Bilanz des Leasingnehmers erfasst wird. Abb. 1 zeigt die grundsätzlich möglichen Bilanzierungsalternativen, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden.

## 2. Bilanzierung nach dem Right-To-Use-Ansatz

### a) Ansatz

Nach dem von den *Boards* favorisierten Bilanzierungsmodell, dem Right-To-Use-Ansatz, entstehen mit Abschluss einer Leasingvereinbarung beim Leasingnehmer unmittelbar als *asset* bzw. *liability* zu erfassende Rechte und Verpflichtungen. So gewährt jede Leasingvereinbarung das Recht, einen Leasinggegenstand über die Mietzeit hinweg zu nutzen. Gleichzeitig entsteht die Verpflichtung zur Zahlung regelmäßiger Leasingraten sowie zur Rückgabe des Leasinggegenstands am Ende der Mietzeit.

Das IASB definiert dabei einen Vermögenswert als wirtschaftliche Ressource im Einflussbereich des Unternehmens, die aus einem vergangenen Ereignis hervorgegangen ist und das Potenzial hat, künftige Zahlungsmittelzuflüsse zu generieren<sup>10)</sup>. Der Abschluss des Leasingvertrags stellt

hierbei das vergangene Ereignis dar. Das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstands repräsentiert eine wirtschaftliche Ressource, die zur Generierung künftiger Erträge beiträgt. Aufgrund des Leasingvertrags hat das Unternehmen zudem ein unentziehbares Recht auf die Nutzung, das Nutzungsrecht steht unter der Kontrolle des Leasingnehmers. Insgesamt sind aus Sicht von IASB und FASB also die Definitionskriterien erfüllt, damit ein *asset* anzusetzen ist<sup>11)</sup>. Dieser Vermögenswert ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Leasingobjekt selbst; es handelt sich lediglich um ein Nutzungsrecht.

Korrespondierend ist in der Bilanz eine Verbindlichkeit zu erfassen. Nach dem Rahmenkonzept der IFRS setzt dies voraus, dass ein Unternehmen aufgrund vergangener Ereignisse eine gegenwärtige Verpflichtung hat, aufgrund derer mit künftigen Ressourcenabflüssen zu rechnen ist<sup>12)</sup>. Wiederum ist der Leasingvertrag der Auslöser für eine gegenwärtige Verpflichtung, die künftig in Form der Leasingraten zu Zahlungsmittelabflüssen führen wird. Die *Boards* argumentieren dabei entgegen der Auffassung eine Leasingvereinbarung sei ein schwebendes Geschäft. Mit Vertragsabschluss entstehen nämlich bereits unbedingte Verpflichtungen, denen sich weder Leasinggeber noch -nehmer entziehen können<sup>13)</sup>. Die Rückgabe des Leasinggegenstands hingegen führt nicht zum Ansatz einer Verbindlichkeit, da der Leasingnehmer am Ende des Leasingzeitraums nicht zur Weiternutzung des Leasinggegenstands berechtigt ist, und folglich mit der Rückgabe des Leasinggegenstands auch keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten aufgegeben werden<sup>14)</sup>.

### b) Bewertung

Die zu bilanzierende Verpflichtung entspricht der Summe der künftigen Leasingzahlungen, diskontiert mit dem Grenzfremdkapitalzins<sup>15)</sup> des Leasingnehmers. Dieser Zinssatz ist zwar grundsätzlich aus vergleichbaren Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers abzuleiten; mangels solcher Vereinbarungen ergibt sich der massgebliche Zins jedoch regelmäßig aus der hypothetischen Fragestellung, welchen Zinssatz der Leasingnehmer im Fall eines kreditfinanzier-

9) Dieses Diskussionspapier (im Folgenden: „DP“) kann auf der Webseite des IASB ([www.iasb.org](http://www.iasb.org)) heruntergeladen werden. Das Diskussionspapier gibt die Meinungen von IASB und FASB wider, die nahezu deckungsgleich sind. Das Diskussionspapier behandelt im Wesentlichen die Sichtweise des Leasingnehmers. Die bilanzielle Abbildung in der Bilanz des Leasinggebers soll erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der Reaktionen auf das Diskussionspapier vertieft behandelt werden.

10) Siehe IASB-Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen (RK), RK.49 (a). Die Asset-Definition des FASB ist mit der Definition in den IFRS nahezu deckungsgleich, vgl. FASB Concept Statement No. 6 „Elements of Financial Statements“ (CON 6).

11) Siehe DP 3.16 und 3.17 zur Argumentation des IASB.

12) Siehe RK.49 (b).

13) Vgl. DP 3.18 und 3.19.

14) Vgl. RK.62.

15) Bei der Frage, ob in der Folgebewertung der Verbindlichkeit der Grenzfremdkapitalkostensatz zu aktualisieren ist, sind FASB und IASB unterschiedlicher Auffassung. Das IASB erachtet dies als notwendig, wohingegen das FASB dies nicht verlangen möchte (DP 5.24 / 5.25).

ten Erwerbs eines mit dem Leasinggut vergleichbaren Vermögenswerts zu zahlen hätte<sup>16)</sup>.

In Leasingverträgen werden regelmäßig Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen, Umsatz- oder Indexmieten sowie Restwertgarantien vereinbart. Diese Modalitäten führen ggf. zu einer nachträglichen Abweichung der Leasinglaufzeit bzw. zu geänderten Leasinggesamtkosten. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob, wann und inwieweit derartige – häufig von künftigen Entscheidungen abhängige – Veränderungen bei den Leasingkosten in der zu bilanzierenden Leasingverbindlichkeit zu berücksichtigen sind.

Im Fall von Mietverlängerungsoptionen oder auch der Option auf vorzeitige Leasingkündigung ergeben sich grundsätzlich zwei Varianten der bilanziellen Berücksichtigung. So könnten nach der ersten Methode die möglichen Szenarien (Verlängerung des Vertrags, Nichtverlängerung des Vertrags, vorzeitige Vertragskündigung) und deren Auszahlungsreihen wahrscheinlichkeitsgewichtet und aggregiert werden. Nach der zweiten, vom vorliegenden Diskussionspapier bevorzugten Lösung wird zur Bewertung des Leasingvertrags nur das wahrscheinlichste Szenario („the most likely lease term“) herangezogen<sup>17)</sup>. Da es gerade das Wesen von Optionen ist, dass sie zu späteren Zeitpunkten ausgeübt werden, verlangt das Diskussionspapier, dass die wahrscheinliche Leasinglaufzeit zu jedem Stichtag erneut zu überprüfen ist<sup>18)</sup>. Eine oftmals vorgesehene Kaufoption kann letztlich als eine „ultimative“ Verlängerungsoption des Leasing interpretiert werden. Die in diesem Zusammenhang fällig werdende Optionsprämie ist daher in der Leasingverpflichtung zu berücksichtigen, sobald es wahrscheinlich ist, dass die Option ausgeübt wird<sup>19)</sup>.

Eine ähnliche Fragestellung ergibt sich bei Umsatz- oder Indexmieten. In Abhängigkeit von der Entwicklung eines Preisindex oder den mit dem Leasinggegenstand erzielten Umsätzen ergeben sich Schwankungen bei den Leasingzahlungen. IASB und FASB sind sich einig, dass diese bedingten Leasingzahlungen keine neue künftige Verpflichtung zum Zeitpunkt des Eintretens der Bedingung begründen, sondern lediglich die Höhe der bereits mit dem Leasingvertrag begründeten Verpflichtung beeinflussen und somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags zu berücksichtigen sind<sup>20)</sup>. Bei der Frage, wie die Berücksichtigung zu erfolgen hat, bestehen hingegen derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Das IASB möchte die möglichen Zahlungsreihen mit Wahrscheinlichkeiten belegen und aus der Aggregation der gewichteten Zahlungsreihen die Verpflichtungshöhe ermitteln<sup>21)</sup>. Das FASB hingegen erachtet es als sachgerecht, nur diejenige Zahlungsreihe heranzuziehen, die für sich genommen die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit aufweist<sup>22)</sup>. Sollten Restwertgarantien vereinbart worden sein, so gelten die Ausführungen zu den bedingten Leasingzahlungen analog. Die Kompensationszahlung ist also bereits zu Beginn in die zu passivierende Leasingverpflichtung einzubeziehen. Dabei möchte das IASB wiederum die möglichen Kompensati-

onszahlungen wahrscheinlichkeitsgewichtet berücksichtigen, während das FASB lediglich den wahrscheinlichsten Wert für die Kompensationszahlung ansetzen möchte<sup>23)</sup>.

In der Folgebewertung wird die Leasingverbindlichkeit zu den fortgeführten Kosten angesetzt, d.h. periodisch um den in den Leasingraten enthaltenen Tilgungsanteil reduziert. Eine Fair Value-Bilanzierung der Verpflichtung wurde aus Praktikabilitätsgründen verworfen<sup>24)</sup>.

Der Ansatz des Vermögenswerts im Zugangszeitpunkt des Leasing erfolgt korrespondierend i.H.d. erfassten Verbindlichkeit. Der Ansatz erfolgt mithin zu den Anschaffungskosten; entsprechen diese aus Sicht des Leasingnehmers doch exakt der Summe der diskontierten künftigen Leasingzahlungen. Diese Sichtweise bedeutet für die Folgebewertung, dass bei einer Veränderung der Leasingverbindlichkeit (etwa aufgrund der beabsichtigten Ausübung von Optionen) der Buchwert des Nutzungsrechts ebenfalls anzupassen ist<sup>25)</sup>. So erhöht sich denn mit einer Verlängerung des Leasingvertrags aufgrund der Ausübung einer Verlängerungsoption der Wert des bereits bilanzierten Nutzungsrechts.

**Die zu bilanzierende Verpflichtung entspricht der Summe der künftigen Leasingzahlungen, diskontiert mit dem Grenzfremdkapitalzins des Leasingnehmers.**

In der Folgebewertung wird das Nutzungsrecht um planmäßige Abschreibungen gemindert<sup>26)</sup>. Bei der Abschreibungsdauer kommen die Leasinglaufzeit sowie die wirtschaftliche Nutzungsdauer in Frage, wobei stets auf den kürzeren der beiden Zeiträume abzustellen ist<sup>27)</sup>. Sollte die Leasingvereinbarung hingegen vorsehen, dass dem Leasingnehmer am Ende der Mietzeit das Eigentum übertragen wird, ist auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer abzustellen<sup>28)</sup>. Darüber hinaus sind auch außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Impairment-Ereignissen vorgesehen, wobei das Diskussionspapier hierzu noch keine weiteren Erläuterungen enthält<sup>29)</sup>. Die Ausführungen zeigen, dass die Folgebewertung wie bisher i.d.R. zu unterschiedlichen Wertansätzen von *asset* und *liability* führen wird.

Wie bei der Bewertung der Verpflichtung wurde von IASB und FASB auch eine Zeitwertbilanzierung des Nutzungsrechts in Erwägung gezogen, jedoch insbesondere aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen wieder verworfen<sup>30)</sup>. Die besonderen Schwierigkeiten einer derartigen Bewertung bestehen nicht zuletzt darin, dass

16) Siehe DP 4.10 und 4.15.

17) Vgl. DP 6.22 und 6.36.

18) Vgl. DP 6.47.

19) Siehe DP 6.57 (b).

20) Vgl. DP 7.11.

21) Vgl. DP 7.20.

22) Vgl. DP 7.21.

23) Vgl. DP 7.46.

24) Vgl. DP 5.16 und 5.19.

25) Vgl. DP 6.57 (f) und 7.32.

26) Vgl. DP 5.42.

27) Siehe DP 5.40.

28) Siehe DP 5.40.

29) Siehe DP 5.44.

30) Vgl. DP 5.39.

der *fair value* eines Nutzungsrechts nicht allein vom Zeitwert des zugrunde liegenden Leasinggegenstands abhängt, sondern von dessen konkreter Nutzung im Unternehmen. Darüber hinaus wäre die Bilanzierung zum *fair value* weitgehend inkonsistent im Vergleich zur Bilanzierung des übrigen Sachanlagevermögens<sup>31)</sup>.

#### c) Ausweis

Der Ausweis der Nutzungsrechte aus Leasingverträgen soll nicht unter den immateriellen Vermögenswerten erfolgen, sondern in der Anlagenklasse, welcher der Leasinggegenstand aufgrund seiner Art und Beschaffenheit zugerechnet werden kann<sup>32)</sup>. Im Fall eines Maschinenleasing ist das Nutzungsrecht folglich unter „Maschinen“ oder „Technische Anlagen“ auszuweisen. Zusätzlich soll (vermutlich als Davon-Vermerk) in der Bilanz angegeben werden, welcher Teil des Anlagevermögens aus Leasingverhältnissen stammt. Alternativ wäre eine Unterteilung des Anlagevermögens in die Kategorien „Eigentum“ bzw. „Leasing“ innerhalb der Darstellung des Anlagespiegels im Anhang denkbar<sup>33)</sup>.

### 3. Alternative Bilanzierungsmethoden

#### a) Whole-asset-approach

Beim *whole-asset-approach* bilanziert der Leasingnehmer nicht nur den ihm über die Laufzeit des Leasing zustehenden Nutzungswert des Vermögenswerts, sondern zudem auch den Restwert, der dem Vermögenswert für den Zeitraum nach dem Leasing beizulegen ist. Mithin wird der gesamte Zeitwert (*fair value*) des Leasingobjekts ausgewiesen<sup>34)</sup>. Entsprechend wird in gleicher Höhe eine Verpflichtung erfasst, die damit zum Ausdruck bringt, dass die Unternehmung neben der Zahlung von Leasingraten zudem zur Rückgabe des Vermögenswerts (Restwert) am Ende der Leasinglaufzeit verpflichtet ist<sup>35)</sup>.

IASB und FASB erachten diesen Ansatz für nicht sinnvoll, da das Unternehmen so den gesamten Zeitwert bilanzieren würde, obwohl ihm nur ein gewisser Teil des ökonomischen Werts dieses Wirtschaftsguts zugerechnet werden kann<sup>36)</sup>.

#### b) Executory-contract-approach

Unter dem *executory-contract-approach* werden alle Leasingvereinbarungen wie Operating Lease-Verhältnisse behandelt. Leasing wird dabei grundsätzlich als schwebendes Geschäft verstanden; eine Verbindlichkeit entsteht für den Leasingnehmer erst mit Ablauf der einzelnen Leistungsperiode<sup>37)</sup>. Das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstands ergibt sich erst aufgrund regelmäßiger und zeitgerechter Zahlung; die Aktivierung eines Nutzungsrechts für künftige Perioden wird daher nach diesem Ansatz verneint.

Dieser Ansatz wird von den *Boards* abgelehnt, da – wie oben dargestellt – davon ausgegangen wird, dass durch ein Leasingverhältnis ein Nutzungsrecht begründet wird, das die Kriterien für einen Vermögenswert erfüllt<sup>38)</sup>. IASB und FASB kritisieren ferner, dass dieser Ansatz in allen Fällen zu einer Off-Balance Sheet-Finanzierung führen würde, obwohl die Nutzer von Finanzberichten im Rahmen der Unternehmensanalyse häufig gerade gegenläufige Anpassungen vor-

nehmen, und Operating Leasing-Verhältnisse als zusätzliche Verpflichtungen darstellen<sup>39)</sup>.

#### c) Hybrid-model

Bei dem ebenfalls diskutierten Hybrid-Modell handelt es sich letztlich um die gegenwärtig geläufigen Bilanzierungsregeln. Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, werden auch bei diesem bilanziert (*finance* oder *capital lease*). Ist weiterhin der Leasinggeber als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren, wird der Leasinggegenstand in dessen Büchern geführt. Die *Boards* wollen sich aus den oben dargestellten Gründen jedoch gerade von diesem Ansatz lösen, sodass diese Alternative ebenfalls ausscheiden dürfte.

### IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit dem im März 2009 veröffentlichten Diskussionspapier „*Leases – Preliminary Views*“ ist die Richtung für die neue Leasingbilanzierung vorgezeichnet. IASB und FASB verabschieden sich damit von der Trennung in Finanzierungs- und Operating Leasing. Nach dem vorgesehenen Rights-Of-Use-Ansatz sollen die durch einen Leasingvertrag resultierenden Rechte und Verpflichtungen unmittelbar bilanziell erfasst werden. Dabei werden die im IASB-Rahmenkonzept enthaltenen Definitionsmerkmale für Vermögenswerte und Schulden konsequent angewendet. Offen bleibt dabei derzeit noch der Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung. Wird allein auf Rechte und Verpflichtungen abgestellt, so müsste dies wohl der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein. Da jedoch das Nutzungsrecht tatsächlich erst ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Leasinggegenstands ausgeübt werden kann, würde eine vorzeitige Bilanzierung die Vermögenslage wohl nicht angemessen widerspiegeln.

Bei der Auseinandersetzung mit der Frage nach der angemessenen bilanziellen Berücksichtigung des Leasing haben die *Boards* in ihrem Diskussionspapier auch zu den anderen möglichen Bilanzierungsvarianten Stellung genommen. Der *whole-asset-approach* ist sicherlich abzulehnen. Dieser Ansatz überbewertet das Aktivvermögen, wenn der volle Zeitwert des Leasinggegenstands aktiviert wird, der Leasingnehmer jedoch nur einen Teil des ökonomischen Werts des Leasinggegenstands konsumieren kann. Zum anderen wird auf der Passivseite als Differenzbetrag die Verpflichtung zur Rückgabe des Leasingobjekts bilanziert, obwohl der Leasingnehmer am Ende des Leasingzeitraums kein weiteres Nutzungsrecht hat, er also das Leasingobjekt nunmehr wie ein Treuhänder hält und bei Rückgabe folglich keine ökonomische Nutzungsmöglichkeit aufgibt.

31) So auch das Diskussionspapier, DP 5.39.

32) Vgl. DP 8.16 sowie zur Begründung DP 8.11.

33) Siehe hierzu die ersten Überlegungen im Diskussionspapier, DP 8.12 und 8.16.

34) Vgl. DP C2.

35) Vgl. DP C3.

36) Siehe DP C5 (c).

37) Siehe DP C6.

38) Vgl. DP C8.

39) Vgl. DP C8.

Die Beurteilung des *executory-contract-approach* fällt schwerer. Dieser Ansatz ist wohl am ehesten unter Rückgriff auf die anerkannten Grundsätze handelsrechtlicher Bilanzierung zu rechtefertigen. So gilt nach deutschen GoB, dass schwebende Geschäfte, bei denen noch keine Vertragspartei ihre Leistungspflicht erfüllt hat, nicht bilanzwirksam sind<sup>40)</sup>. Lediglich für den Fall, dass Anspruch und Gegenanspruch im Wert voneinander abweichen, ist allenfalls die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste in Betracht zu ziehen<sup>41)</sup>. Insoweit also bei Leasingverträgen nicht absehbar ist, dass etwa der Wert der Nutzungsmöglichkeit für den Leasingnehmer bei weitem hinter der Zahlungsverpflichtung zurücksteht, ist keine bilanzielle Erfassung angezeigt. In diesem Zusammenhang wird jedoch regelmäßig angewendet, dass der Leasingnehmer eben doch häufig wirtschaftlicher Eigentümer ist (etwa aufgrund von günstigen Kaufoptionen). Dies berücksichtigt, kommt man letztlich wiederum zum derzeitigen Hybrid-Modell.

Die im Hybrid-Modell angelegten Abgrenzungsschwierigkeiten scheinen zwar durch das Postulat „dort bilanzieren, wo die wesentlichen Chancen und Risiken liegen“ klar geregelt, aber die zur Auslegung dieses Prinzips herangezogenen Kriterien und Indikatoren erlauben jedoch offensichtlich solche Ermessensspielräume im Ansatz, dass die Aussagekraft der Abschlüsse Schaden nimmt. Insoweit lösen sich IASB und FASB mit dem *rights-of-use-approach* nunmehr von diesen Anwendungsproblemen, dies jedoch unter Inkaufnahme der Schaffung neuer und erheblicher Gestaltungs- und Interpretationsspielräume bei der Bewertung. So wird mit der Entscheidung, dass in die Bemessung der Leasinggesamtkosten neben bedingten Leasingzahlungen aufgrund von Index- oder Umsatzmieten auch die finanziellen Konsequenzen erst in Zukunft möglicherweise ausgeübter Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen einzubeziehen sind, die Bilanzierung weiter entobjektiviert.

Neben diesen eher bilanztheoretischen Überlegungen sind jedoch auch die Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung auf die Unternehmensanalyse zu berücksichtigen. Die Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen zeigt, dass derzeit viele Miet- und Leasingverträge als Operating Leasing und damit als bilanzunwirksam klassifiziert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Einführung des Rights-Of-Use-Ansatzes eine erhebliche Verlängerung der Bilanzen und ein Rückgang der Eigenkapitalquote zu beobachten sein wird<sup>42)</sup>. Gerade in der derzeit angespannten Lage auf den Kreditmärkten wird dies sicherlich nicht nur Befürworter finden, sodass das Diskussionspapier seinem Namen vermutlich gerecht werden und viele Auseinandersetzungen auslösen wird. Umgekehrt hingegen wird die Aufgabe der bisherigen Trennung in Finanzierungs- und Operating Leasing dazu führen, dass bislang als sonstiger Aufwand erfasster (operativer) Leasingaufwand zumindest teilweise als Zinsaufwand ausgewiesen wird, sodass sich die allgemeiner Beliebtheit erfreuende EBIT-Kennziffer verbessern sollte. Nicht zuletzt muss die bilanzierende Praxis frühzeitig auf die anstehenden Änderungen vorbereitet werden: erstens, da es nach den IFRS kein generelles Rückwirkungsverbot gibt, und die neuen Pflichten daher durchaus auch für bereits bestehende Vereinbarungen gelten könnten. Wer jetzt vor allem aus bilanzpolitischen Gründen Leasingvereinbarungen eingeht, könnte in wenigen Jahren enttäuscht werden und Kreditvereinbarungen nachverhandeln müssen. Und zweitens, da die Anzahl der bilanzierungspflichtigen Leasinggeschäfte massiv ansteigen dürfte. In praktisch allen verfügbaren Systemen der Finanzbuchhaltung ist deren Abbildung bislang aber nicht zufriedenstellend gelöst.

40) Siehe etwa IDW, WP Handbuch, 2000, Band I, Tz. E 22.

41) Siehe explizit § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sowie im Detail IDW RS HFA 4.

42) Vgl. Leibfried/Rogowski, KoR 2005 S. 555.

Benjamin Cortez / Stephan Schön

## Hedge-Effektivität nach IAS 39

– Grundlagen, Vergleich mit SFAS 133 sowie zukünftige Entwicklungen –

### I. Einleitung

Die Regelwerke des IAS 39 sowie des SFAS 133 stellen u.a. Bilanzierungsvorschriften bereit, um ökonomische Sicherungsbeziehungen im Rahmen der Rechnungslegung abzubilden. Da die Anwendung des *hedge accounting* an äußerst strenge Voraussetzungen anknüpft, ist es für den Bilanzierenden von ganz entscheidender Bedeutung, ein umfassendes Verständnis dieser Prämissen zu entwickeln. Hierbei nimmt die von den Standards geforderte Effektivität der Sicherungsbeziehung eine bedeutende Stellung ein. Nur wenn der Bilanzierende nachweisen kann, dass die zugrunde liegende Sicherungs-

beziehung effektiv i.S. von IAS 39 bzw. SFAS 133 ist, kann es vorbehaltlich der übrigen Anwendungsvoraussetzungen zu einer kompensatorischen Abbildung der gegenläufigen Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in der Rechnungslegung kommen.

Dieses sowohl in der deutschen als auch US-amerikanischen Literatur intensiv diskutierte Kriterium der Hedge-Effektivität ist zentraler Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Ziel ist es dabei, einen Überblick

**Dipl. oec. Benjamin Cortez ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen an der Universität Hohenheim, Prof. Dr. Holger Kahle.**

**Dipl. oec. Stephan Schön ist Externer Doktorand am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim, Prof. Dr. Dirk Hachmeister**